



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Westfalendamm 247

44141 Dortmund

Tel.: 0231 - 4257570

Fax: 0231 - 42575710



Wohnen im Alter

Ein Leitfaden
zur Entscheidungshilfe

Vorwort

In den westlichen Ländern ist bedingt durch den höheren Lebensstandard und Dank der medizinischen Forschung und Technik die durchschnittliche Lebenserwartung gestiegen. Bei Frauen beträgt sie in der Bundesrepublik zur Zeit 81 Jahre, bei Männern 75 Jahre.

Dieses längere Leben führt in vielen Fällen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, zu Behinderungen und Gebrechen, körperlicher, geistiger und seelischer Art. Der Bewegungsradius des älteren Menschen nimmt ab. Dadurch steigt für ihn die Bedeutung der Wohnung und des Wohnumfeldes. Gleichzeitig hat sich die Sozialstruktur unserer Gesellschaft verändert: Wandel von der Großfamilie zur Kleinfamilie bzw. zur Lebensgemeinschaft auf Zeit oder zum Singlehaushalt.

Das bedeutet für den älteren Menschen, dass er nur in seltenen Fällen Geborgenheit in seiner Familie findet. Die eigene Wohnung ist für ihn mit seinen Beeinträchtigungen unpraktisch, weil sie weder altengerecht noch behindertengerecht gebaut ist. Deshalb beschäftigen sich viele ältere Menschen mit folgenden Fragen:

Soll ich/sollen wir in meiner/unserer Wohnung bleiben oder eine andere Wohnmöglichkeit suchen?

Wie finde ich/ finden wir für mich/uns die passende Möglichkeit?

Wer diese Fragen richtig beantworten will, muss zunächst seine eigene Position kennen. Welchen Stellenwert haben für mich die Beziehungen:

- zur Verwandtschaft,
- zu Freunden,
- zu Nachbarn,
- zu Vereinen,

- zu Gemeinschaften,
- zum Großstadtleben,
- zu kulturellen Angeboten,
- zum Dorfleben,
- zu Natur und Garten?

Genauso wichtig sind umfangreiche Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten des Wohnens im Alter. Wertvolle Hinweise gibt es in den Stadt-, Gemeinde- und Kreisverwaltungen. Je nach Organisationsstruktur sind folgende Ämter zuständig:

- Sozialamt,
- Gesundheitsamt,
- Amt für Wohnungswesen u.ä..

Umfangreiche Befragungen von Seniorinnen und Senioren haben ergeben, dass bei der Suche nach der jeweils passenden Wohnform zwei grundsätzliche Überlegungen im Vordergrund gestanden haben:

- So viel Selbstständigkeit wie möglich, so viel Hilfe, wie nötig!
- Möglichst lange in der gewohnten Umgebung *ambulante Hilfsangebote* nutzen und erst dann *stationäre Pflege* in Anspruch nehmen!

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Angebot von Wohnmöglichkeiten im Alter knapp ist. Bei genauer Prüfung stellt man große regionale Unterschiede fest. Umso wichtiger ist es, rechtzeitig - vorsorglich - zu überprüfen, was man will und was man auf keinen Fall will.

Der folgende Leitfaden soll ihnen dabei als Entscheidungshilfe dienen.

A. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten

1. In der *eigenen Wohnung* bleiben,

sei es das Eigenheim, eine Eigentumswohnung oder auch eine Mietwohnung. Erleichterungen können dabei erreicht werden durch:

(1) **Wohnungsanpassung** an die Erfordernisse in den kritischen Bereichen: Hauseingang, Bad, Küche, Toilette, Treppen und Treppenhäuser (barrierefreies Wohnen). Wohnberatung in den oben genannten Ämtern nutzen! Erforderliche Umbaumaßnahmen werden von den Pflegekassen bezuschusst, sofern die Person einer Pflegestufe zugeordnet wurde.

(2) Installierung eines **Hausnotrufs** (Kombination von Telefon und Funkverbindung)

(3) Nutzung des **Angebots** „Essen auf Rädern“ oder auch „Auf Rädern zum Essen“ (DRK, Caritas, Diakonie, u.a.m.)

(4) **Hilfen** bei der Hausarbeit durch Pflege- und Hauswirtschaftsdienste (DRK, Caritas, Diakonie, u.a.m.)

(5) Inanspruchnahme einer **Tagespflege** (Sozialstationen). In besonderen Einrichtungen erfolgt eine Betreuung (incl. Verpflegung) nur tagsüber. Man wohnt weiterhin zu Hause und behält seine Selbstständigkeit. Die Tagespflege ist eine Alternative zum Heim-aufenthalt und entlastet gleichzeitig die pflegenden Angehörigen.

2. *Umzug* in eine Einrichtung für „**Betreutes Wohnen**“

Die Wohnungen in solchen Einrichtungen kann man *kaufen* oder auch *mieten*. Die verschiedenen Modelle sind jeweils Kombinationen von abgeschlossener Wohnung (1-, 2-, 3- oder mehr Raum + Küche + Bad) und von Serviceleistungen und Betreuung, wobei für Serviceleistung und Betreuung zusätzliche Kosten anfallen.

- (1) Wohnen mit **Hausmeisterservice**, z.B. Winterdienst, Müllentsorgung, Gartenpflege, kleine Reparaturarbeiten usw.
- (2) Wohnen wie (1) mit **zusätzlicher Betreuungskraft**, die innerhalb der Wohnanlage tagsüber ansprechbar ist. Sie organisiert notwendige Dienstleistungen, die von externen Anbietern ausgeführt werden.
- (3) Wohnen mit **Pflegestützpunkt** im Haus. Hierbei ist die pflegerische Hilfe - im Notfall auch rund um die Uhr - sichergestellt.
- (4) Wohnen im **Heimverbund**. Das sind Einrichtungen, die sich in direkter Nachbarschaft zu einem Altenheim oder Altenpflegeheim des gleichen Trägers befinden. Von dort können Leistungen wie Mahlzeiten und Pflege in Anspruch genommen werden.
- (5) Wohnen mit **integrierter Pflege und Versorgung**. Dabei handelt es sich um eine *Rundumversorgung* mit Pflege, Betreuung und Mahlzeiten. Lebenslanges Wohnrecht ist möglich. Die Verträge sollten so abgeschlossen werden, dass ein Wechsel, z.B. bei Schwerstpflge/Langzeiterkrankung, in eine andere Einrichtung möglich bleibt.

3. *Umzug* in ein **Heim**

- (1) Umzug in ein **Senioren-/Altenwohnheim**. Diese Variante ähnelt dem Angebot unter 2.5. Es steht eine abgeschlossene Wohnung mit Betreuung, Pflege und Mahlzeitenangebot zur Verfügung.
- (2) Umzug in ein **Senioren-/Altenheim**. Im Unterschied zu 3.1 hat der Bewohner keine abgeschlossene Wohnung, keinen eigenen Haushalt. Die Mahlzeiten nimmt er gemeinsam mit den Mitbewohnern ein.
- (3) Umzug in ein **Senioren-/Altenpflegeheim**. In diesen Einrichtungen sind vornehmlich dauernd pflegebedürftige Menschen, die auf umfassende Betreuung und Pflege angewiesen sind, untergebracht.

(4) Vorübergehende Unterbringung in einer **Kurzzeitpflegeeinrichtung** bei Erkrankung oder Erholungsurlaub der pflegenden Person. Die Kosten dafür trägt die Pflegekasse bei anerkannter Pflegestufe.

Hinweis: Alle Einrichtungen unter Punkt 3. (1, 2, 3 u. 4) unterliegen dem Heimgesetz. Näheres dazu unter D.1.

Alle Formen des „Betreuten Wohnens“ fallen nicht unter dieses Gesetz.

B. Träger der Einrichtungen

Bei den Trägern unterscheidet man 3 Gruppen:

- freigemeinnützige Träger wie: Caritas, Diakonie, Rotes Kreuz, Malteser, Arbeiterwohlfahrt u.a.m.
- öffentliche Träger wie: Stadt, Gemeinde, Kreis.
- private Träger, deren Zahl in den letzten Jahren stark zugenommen hat.

C. Kosten und Finanzierung

1. Kosten

Bei den Kosten ist zu unterscheiden zwischen **Grundleistung** und **Zusatzleistung**. Zusatzleistungen können sehr teuer sein. Sie werden meist in „Paketen“ angeboten. Vergleiche sind deshalb schwierig. Die Kosten für die Grundleistungen sind abhängig von der Lage und Ausstattung der Einrichtung. Gesamtpensionspreise erschweren einen Preisvergleich!

Im „Betreuten Wohnen“ z. B. zahlt man monatlich für eine Mietwohnung z. Zt. ca. 7 – 10 €/m², zuzüglich Nebenkosten

(Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Hausmeister, Müllabfuhr usw.). Eine Eigentumswohnung kostet z. Zt. ca. 2100 – 2800 €/m². Dazu kommen monatliche Kosten für die beantragten Zusatzleistungen wie: erweiterter Hausmeisterservice, Notrufservice, Betreuung, pflegerische Hilfen, evtl. Verpflegungskosten, Reinigung der Wohnung, Wäschereinigung und Wäschepflege, usw.. Diese Leistungen können pauschal oder auch als Einzelleistung angeboten werden. Bei **Mietwohnungen** ist auf die Möglichkeit der **Eigenbedarfskündigung** seitens des Vermieters zu achten!

2. Finanzierung (Stand: 01.01.12)

Der überwiegende Teil der Kosten ist vom Nutzer selbst zu tragen. Die *Pflegeversicherung* übernimmt den Teil der Kosten, der sich für den Pflegebedürftigen aus der jeweiligen Pflegestufe ergibt. Das sind bei stationärer Pflege z. Zt. (monatl. Obergrenzen für Pflegesachleistungen):

- in Pflegestufe I = **1023.- €**
- in Pflegestufe II = **1279.- €**
- in Pflegestufe III = **1550.- €**
- in Pflegestufe III+ = **1918.- €** (bei besonderem Pflegeaufwand)

Für Pflegebedürftige, die ihre Pflege selbst organisieren (häusliche Pflege), gelten folgende monatliche Pauschalbeträge:

- in Pflegestufe I = **235.- €** (Pflegesachleistung bis **450.- €**)
- in Pflegestufe II = **440.- €** (Pflegesachleistung bis **1100.- €**)
- in Pflegestufe III = **700.- €** (Pflegesachleistg. bis **1550.- €**)
- in besonderen Härtefällen (Pflegesachleistung **1918.- €**)

Beamte haben neben den Leistungen der Pflegeversicherung auch noch Anspruch nach dem **Beihilferecht** (§ 5 Beihilfenverordnung). Bei häuslicher Pflege gelten die o.g. monatlichen Pauschalbeträge. Bei stationärer Pflege in einer *zugelassenen Pflegeeinrichtung* sind Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten nur dann beihilfefähig, wenn sie die in § 5 Abs. 7 (1) festgelegten *Eigenanteile* übersteigen.

Das sind bei beihilfeberechtigten Versorgungsempfängern mit

- einem Angehörigen 40 %
- mehreren Angehörigen 35 %

des um **390.- €** verminderten Gesamteinkommens.

Bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige beträgt dieser Eigenanteil 70 % des o. g. Gesamteinkommens.

Dem **Beispiel Bezügeberechnung** (Daten Stand: 01.04.2003) können Sie entnehmen, was bei Heimunterbringung von den Bezügen zur Verfügung bleibt.

Auf den Seiten 10 - 11 finden Sie ein Formular zur Eigenberechnung nach nebenstehendem Muster.

Bitte beachten:

Längstens 6 Monate nach einer stationären Behandlung können die Kosten für eine häusliche Pflege unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung als *beihilfefähig* anerkannt werden. Danach nur noch, wenn Leistungsanspruch aus der Pflegeversicherung besteht.

Beispiel: Bezügeberechnung

vereinfachte Darstellung, ein Ehepartner bezieht Pension nach A12, der andere Partner ist Rentenempfänger, Pflegefall ist der Pensionsberechtigte. Alle Geldbeträge müssen auf den Einzelfall aktualisiert und konkretisiert werden.

1. Berechnung des Eigenanteils

Versorgungsbezüge, brutto nach A 12. (ohne Kinder bezogene Anteile)	2530,-	€
abzgl. Minderungsbetrag*) gem. § 5 Abs. 7 Ziff. 1 BVO verbleiben	- 390,-	€
	<u>2140,-</u>	€
zuzüglich Rente des Partners	+ 615,-	€
Einkommen für die Berechnung des Eigenanteils	<u>2755,-</u>	€
davon 40 %**) gem. § 5 Abs. 7 Ziff. 1 BVO als Eigenanteil	1102,-	€

2. Beihilfe für Pflegekosten

Tagessatz (Pflegeanteil bei Pflegestufe I) 62,- € x 30 Tg	1860,-	€
davon übernimmt die Beihilfe 70 %	1302,-	€

3. Beihilfe für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten

(ohne Einbettzimmerzuschlag)

Unterkunft/Verpflegung	60,- € x 30 Tage	1800,-	€
Investitionskosten	10,- € x 30 Tage	+ 300,-	€
Summe		<u>2100,-</u>	€
abzgl. Eigenanteil (s. Nr. 1 letzte Zeile)		-1102,-	€
somit den Eigenanteil übersteigende Beihilfe (gem. § 5 Abs. 7 Ziff. 2)		<u>998,-</u>	€

4. Gesamtbeihilfe (aus 2 + 3)

Beihilfe aus Nr. 2	1302,-	€
Beihilfe aus Nr.3	+ 998,-	€
Beihilfe insgesamt	<u>2300,-</u>	€

5. Höchstbetragsberechnung

Gesamtaufwendungen, (s. Nr. 2 u. Nr. 3)	3660,-	€
abzgl. Leistung der Pflegevers. (30 % v. /Stufe I)	- 307,-	€
Höchstbetrag	<u>3353,-</u>	€
Ges.beihilfe (darf Höchstbetrag nicht übersteigen!) s. Nr. 4	2300,-	€
Auszahlungsbetrag =	2300,-	€

6. Was verbleibt vom Gesamteinkommen?

Gesamteinkommen	5752,-	€
(Pens. 2530 € + Rente 615 € + Beih. 2300 € + Pflegevers. 307€)		
Gesamtausgaben (Tagessatz 1860 € + Summe 2100 €)	- 3960,-	€
somit verbleiben von den monatlichen Gesamteinnahmen Netto	1792,-	€

*) entfällt bei Alleinstehenden ***) 70% bei Alleinstehenden

⇒ **Eigenberechnung der verbleibenden Bezüge bei Heimunterbringung**

Bitte mit eigenen Daten ergänzen.

Vereinfachte Darstellung, ein Ehepartner bezieht Pension nach A12, der andere Partner ist Rentenempfänger, Pflegefall ist der Pensionsberechtigter. Alle Geldbeträge müssen auf den Einzelfall aktualisiert und konkretisiert werden.

<p>1. Berechnung des Eigenanteils Versorgungsbezüge, brutto nach A 12 (ohne Kinder bezogene Anteile) abzgl. Minderungsbetrag*) gem. § 5 Abs. 7 Ziff. 1 BVO verbleiben zuzüglich Rente des Partners Einkommen für die Berechnung des Eigenanteils davon 40 %**) gem. § 5 Abs. 7 Ziff. 1 BVO als Eigenanteil.</p>	<p style="text-align: right;">€</p> <p style="text-align: right;">-390,00 €</p> <p style="text-align: right;">€</p> <p style="text-align: right;">€</p> <p style="text-align: right;">€</p> <p style="text-align: right;">€</p> <p style="text-align: right;">€</p>
<p>2. Beihilfe für Pflegekosten Tagessatz (Pflegeanteil bei Pflegestufe I) € x 30 Tage davon übernimmt die Beihilfe 70 %</p>	<p style="text-align: right;">€</p> <p style="text-align: right;">€</p>
<p>3. Beihilfe für Unterkunft Verpflegung und Investitionskosten (ohne 1-Bett Zi. Zuschl.) Unterkunft/Verpflegung € x 30 Tage Investitionskosten € x 30 Tage Summe</p>	<p style="text-align: right;">€</p> <p style="text-align: right;">€</p> <p style="text-align: right;">€</p>

*) entfällt bei Alleinstehenden **) 70% bei Alleinstehenden

Anmerkung bzgl. Einkommen (§ 5, Abs. 7, Ziff. 1 Beihilfeverordnung) und Beihilfebemessungssätze des § 12 Abs. 1 BVO

Dort heißt es (Zitat):

Einkommen sind die monatlichen (Brutto-) Dienst- oder Versorgungsbezüge ohne die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag und ohne variable Bezügebestandteile (z. B. Erschwerniszulagen, Mehrarbeitsvergütung), das Erwerbseinkommen (z.B. Lohn, Gehalt, gewerbliche Einkünfte, **nicht** also Kapitaleinkünfte und Mieten) sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten. Zu den Dienstbezügen rechnen nicht die jährliche Sonderzuwendung im Monat Dezember, das jährliche Urlaubsgeld sowie vermögenswirksame Leistungen. Die jährliche Sonderzuwendung im Monat Dezember gehört auch nicht zu den Versorgungsbezügen.

Bei der Berechnung des **Eigenanteils** (s. Pkt. 1) wird das Einkommen der aktiven Beamten um **515,- EURO**, das der Versorgungsempfänger um **390,- EURO** pauschal vermindert.

Zu den Aufwendungen für **Unterkunft und Verpflegung** einschließlich **Investitionskosten** wird ggf. eine **Beihilfe von 100 %** gewährt, d.h. die den Eigenanteil übersteigenden berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung einschließlich Investitionskosten werden **voll als Beihilfe** gezahlt.

Soweit Pflegeeinrichtungen für Pflege einerseits und für Unterkunft und Verpflegung andererseits keine Aufteilung des Pflegesatzes vornehmen, wird grundsätzlich die von der Pflegeversicherung vorgenommene Aufteilung bei der Beihilfeberechnung zugrunde gelegt. Dabei gelten für die Pflegekosten in der Regel folgende Pauschalsätze:

- | | | |
|-----------------------------|---|--------------------|
| • in Pflegestufe I | = | 1025,- EURO |
| • in Pflegestufe II | = | 1280,- EURO |
| • in Pflegestufe III | = | 1435,- EURO |
| • in Härtefällen | = | 1690,- EURO |

Hinweis:

Bei häuslicher Pflege übernehmen Pflegekasse und Beihilfe anteilig die Kosten für die Unterbringung in einer **Kurzzeitpflegeeinrichtung** maximal bis zu 4 Wochen pro Jahr, wenn die Pflegekraft wegen Erholungsurlaub oder Krankheit vorübergehend ausfällt.

D. Kritische Anmerkungen

(1) Im Bereich der **Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime** gelten die Bestimmungen des Heimgesetzes

z. B.:

- Vorschriften bezüglich der baulichen und personellen Ausstattung
- Abschluss eines ausführlichen Heimvertrages zwischen Träger und Bewohner ist *zwingend* vorgeschrieben
- Mitwirkungsrechte der Bewohner (Heimbeirat)
- Kontrolle durch die staatliche Heimaufsicht (Staatliche Auflagen bedingen naturgemäß höhere Kosten!)

(2) Für den Bereich des „**Betreuten Wohnens**“ gibt es keine *gesetzlichen Vorgaben*.

Die Einrichtungsarten und -formen und die dort erbrachten Leistungen sind von keinem Gesetz definiert. So sind Formulierungen wie „Wohnstift“ oder „Seniorenresidenz“ reine Worthülsen. Es ist deshalb Vorsicht geboten, Werbeprospekte versprechen viel. Entscheidend sind nur die Vereinbarungen zu den Leistungen und Kosten in den Miet-, Betreuungs- und Pflegeverträgen.

(3) In beiden Bereichen gibt es keine Markttransparenz.

Es ist praktisch unmöglich, verschiedene Einrichtungen bezüglich ihres Leistungsangebotes und ihrer Preisforderungen miteinander zu vergleichen. Ursache dafür ist das Fehlen von klar definierten Qualitätsnormen (DIN-Standards) im Bereich des Wohnens, der Betreuung und der Pflege. Es müssen unbedingt Zertifizierungskriterien erarbeitet und dann auch angewandt werden. Senioren-, Verbraucherverbände und die Sozialministerien einiger Bundesländer arbeiten daran. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO) hat bereits ein *Qualitätssiegel* für „Seniorenrechtliches Leben und Wohnen“ entwickelt, vergleichbar Hotel-/Reisebusbewertung. Dieses Qualitätssiegel kann durchaus hilfreich sein bei der Suche nach einer angemessenen Wohnform im Alter (Lebenslanges Wohnrecht, Eigentumswohnung, Mietwohnung, Altenpflegeheim usw.).

(4) Viele Einrichtungen bieten die Möglichkeit des **Probewohnens!**

E. Internet/Anschriften/Literatur

1. Internet

- Surftipp: www.wohnen-fuer-senioren.de

2. Anschriften

- Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA), An der Pauluskirche 3, 50677 Köln, Tel.: (0221) 9318470, Fax: (0221) 9318476, Internet: www.kda.de, E-Mail: kid@kda.de
- Bundesinteressenvertretung und Selbsthilfeverband der Bewohnerinnen und Bewohner von Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen (BIVA), Vorgebirgsstr. 1, 53913 Swistal, Tel.: (02254) 7045, Fax: (02245) 7046, Internet: www.biva.de, E-Mail: info@biva.de
- Wohnbund-Beratung-NRW (Neue Wohnformen im Alter), Herner Str. 299, 44809 Bochum, Tel.: (0234) 904400, Fax: (0234) 9044011, Internet: www.wohnbund-beratung-nrw.de, E-Mail: kontakt@wohnbund-beratung-nrw.de
- Bundesseniorenvertretung (BSV), Stettiner Str. 13, 22850 Norderstadt, Tel.: (040) 52878108, Fax: (040) 52878112, Internet: www.bsv-senioren.de, E-Mail: bsv-senioren@t-online.de
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Referat Öffentlichkeitsarbeit), Glinkastr. 18-24, 10117 Berlin, Tel.: (030) 206550, Fax: (030) 206551145, Internet: www.bmfsfj.bund.de, E-Mail: info@bmfsfj.bund.de
- Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW (Referat Öffentlichkeitsarbeit), Fürstenwall 25, 50219 Düsseldorf, Tel.: (0211) 8555, Fax: (0211) 8553211, Internet: www.mfjfg.nrw.de, E-Mail: info@mfjfg.nrw.de
- Forum für Senioren, Pieper und Reinartz, Langer Lohberg 18, 23552 Lübeck, Tel.: (02561) 959393111, Fax: (0451) 7076831, Internet: www.forum-fuer-senioren.de, E-Mail: info@fgwa.de
- Alt und Jung e.V., Huchzermeierstr. 7, 33611 Bielefeld, Tel.: (0521) 982630, Fax: (0521) 9826320, Internet: www.altundjung.org, E-Mail: info@altundjung.org

3. Literatur

- „Ratgeber Pflegegutachten“, Verbraucher-Zentrale-NRW, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: (0211) 38090, Fax: (0211) 3809172, Internet: www.vz-nrw.de, E-Mail: vz-nrw@vz-nrw.de
- „Die Pflegeversicherung“, Verbraucher-Zentrale NRW, s.o.
- „Betreutes Wohnen“, Verbraucher-Zentrale NRW, s.o.
„Selbstbestimmt älter werden“, AgV Broschürendienst, Postfach 1116, 59930 Olsberg, Tel.: (02962) 908647
- „Der einfache Weg zur Pflegestufe“, Uwe Beul, Brigitte Kunz Verlag, Postfach 2147, 58021 Hagen, Bestellhotline: (02331) 50154, Fax: (02331) 587720
- „Auf der Suche nach einem Heim“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Referat Öffentlichkeitsarbeit), s.o.
- „Sicher und bequem zu Hause wohnen“, Hrsg.: Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie NRW, Bestelldresse (per Fax oder Postkarte): Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH, Am Krausenbaum 11, 41464 Neuss, Fax: (02131) 74502132, Veröffentlichungsnummer 1141
- „Hausnotruf. Verlässlicher Service auf Knopfdruck“, Hrsg.: Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie NRW, Bestelldresse: s.o., Veröffentlichungsnummer 1147

Hinweis:

Die hier unter E. genannten Daten stellen nur eine Auswahl dar.

Wohnen im Alter
Ein Leitfadens
zur Entscheidungshilfe

Hrsg.:
VBE NRW
© 05.2012 VBE